

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/8/5 97/21/0882

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.08.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

19/07 Diplomatischer und konsularischer Verkehr

29/05 Rechtshilfe in Zivilsachen und Handelssachen

29/07 Gewerblicher Rechtsschutz

29/09 Auslieferung Rechtshilfe in Strafsachen

29/10 Strafprozess Strafvollzug

29/12 Geltendmachung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen

29/13 Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

39/06 Rechtshilfe Amtshilfe

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/05 Reisedokumente Sichtvermerke

59/09 Wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit

79/01 Schulen Universitäten

Norm

AVG §37;

AVG §46:

AVG §55;

FrG 1993 §80 Abs1;

FrG 1993 §80 Abs2 Z1;

Geltende bilaterale Verträge Jugoslawien Auflistung 1997;

VStG §24;

VStG §40 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Es existiert keine rechtliche Grundlage dafür, das Ersuchen des Beschuldigten um Einvernahme der von ihm namhaft gemachten Zeugen nicht an die österreichische Botschaft, sondern "an das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde der Bundesrepublik Jugoslawien" zu richten, weil es keinen bilateralen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Jugoslawien gibt, der die Rechtshilfe in (allgemeinen) Verwaltungsstrafsachen regelt (Hinweis E 17.7.1997, 95/09/0346).

Schlagworte

Beweismittel Zeugen Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997210882.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at